

DI / Interpellation SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Kriminelle Netzwerke und Sozialversicherungsbetrug

Antwort der Regierung vom 1. September 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach dem Ausmass von organisiertem Sozialversicherungsbetrug im Kanton St.Gallen und Möglichkeiten zu dessen Bekämpfung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellantin erkundigt sich nach Fällen und Massnahmen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbetrug im Kanton St.Gallen und in der ersten Frage explizit nach den Bereichen Unfallversicherung, Krankentaggeld und Invalidenversicherung (IV): Die Regierung bezieht jedoch aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der Erwähnung in der Begründung auch die Arbeitslosenversicherung (ALV) in ihre Antwort ein. Der Bereich der Sozialhilfe wird hingegen nicht behandelt, da dieser im Wesentlichen in kommunaler Kompetenz liegt.

Damit ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht, muss die versicherte Person beim Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich über mindestens drei Beitragsjahre verfügen, wobei Beiträge aus EU-, EFTA- oder Vertragsstaaten angerechnet werden, sofern mindestens ein Beitragsjahr in der Schweiz zurückgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann auch in anderen Fällen ein Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente bestehen. Ordentliche Renten werden ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent (eine ganze Rente ab 70 Prozent) bei Schweizerinnen und Schweizern, EU- oder EFTA-Staatsangehörigen (sowie Staaten mit einem Sozialversicherungsabkommen) unabhängig von ihrem Wohnsitz ausbezahlt. Demgegenüber setzen Ergänzungsleistungen (EL) zwingend einen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus und werden nicht ins Ausland ausbezahlt.

Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung sind an ein konkretes Arbeitsverhältnis und einen Berufs- oder Nichtberufsunfall geknüpft, nicht an einen bestehenden oder nicht bestehenden Wohnsitz in der Schweiz. Die Leistungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20; abgekürzt UVG) und werden in der Regel auch ins Ausland, insbesondere in EU/EFTA-Staaten, ausbezahlt. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht (Art. 3 Abs. 1 UVG).

Taggeldversicherungen decken das Risiko eines vorübergehenden Lohnausfalls, wobei zwischen verschiedenen Arten zu unterscheiden ist. Taggelder können nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) oder privatrechtlich versichert werden. Während für KVG-Taggelder die gesetzlichen Vorgaben gelten (Art. 67 ff. KVG), richtet sich die Auszahlung ins Ausland bei privaten Taggeldern nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Erkenntnisse liegen der Regierung über das Ausmass des organisierten Sozialversicherungsbetrugs im Kanton St.Gallen vor, insbesondere im Bereich Unfallversicherung, Krankentaggeld und Invalidenversicherung?*

Die Erkenntnisse zum Ausmass des organisierten Sozialversicherungsbetrugs stützen sich hauptsächlich auf die Fälle, welche Sozial- und Privatversicherer bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen. Weitere erkannte Fälle werden von den Versicherungen intern bearbeitet, durch Rückforderungen oder Vergleiche erledigt und nicht zur Anzeige gebracht.

Die Strafverfolgungsbehörden sind bei der Aufdeckung solcher Delikte weitgehend auf Anzeigen der Versicherungen angewiesen. Mit der Einsetzung einer spezialisierten Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit bei der Kantonspolizei und dem Kantonalen Untersuchungsamt nahm die Zahl der eingehenden Strafanzeigen deutlich zu. Während die bekannten Fälle nicht nach einem möglichen Zusammenhang mit organisierten Strukturen erfasst werden, deutet vieles darauf hin, dass die Dunkelziffer im Bereich des Sozialversicherungsbetrugs – insbesondere bei Unfallversicherung und Krankentaggeld – erheblich ist und organisierte Begehungsformen häufiger vorkommen, als die verfügbaren Statistiken vermuten lassen. Die Ermittlungen zeigen, dass einzelne Tätergruppierungen behördliche Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen bewusst missachten und mit erheblicher krimineller Energie vorgehen, um sich über längere Zeiträume unrechtmässig Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen zu verschaffen. Dabei werden ärztliche Untersuchungstermine teilweise wiederholt nicht wahrgenommen und die Versäumnisse mit wenig nachvollziehbaren oder wechselnden Begründungen erklärt. Zudem wird vereinzelt versucht, mangelnde Sprach- oder Systemkenntnisse vorzuschieben, um Kontrollen zu erschweren oder Verfahren zu verzögern. Bei Verfahren der IV sind organisierte oder systematische Betrugsstrukturen weniger bekannt.

2. *Wie viele Verfahren wegen organisierten Sozialversicherungsbetrugs wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton St.Gallen eröffnet und auf wie hoch schätzt die Regierung den dadurch verursachten finanziellen Schaden?*

Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich, weil bei den Strafverfolgungsbehörden keine spezifische Statistik für Sozialversicherungsbetrug oder organisierten Sozialversicherungsbetrug geführt wird; die fraglichen Fälle laufen v.a. unter Art. 146 bzw. 148a des Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) und lassen sich nicht trennscharf abgrenzen. Belastbare Angaben bestehen nur für den Fachbereich «Sozialversicherungsbetrug» des Kantonalen Untersuchungsamtes. Verfahren der Regionalen Untersuchungsämter sind darin nicht enthalten.

Der Fachbereich führte in den letzten fünf Jahren fünf Verfahren gegen rund 40 Beschuldigte, die dem organisierten Sozialversicherungsbetrug zuzurechnen sind, mit einem geschätzten Deliktsbetrag von 3,5 Mio. Franken. Es geht um die betrügerische Erlangung von IV-Renten, UVG-Taggeldern und -renten, Krankentaggeldern und Leistungen nach dem eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG) sowie um das systematische Umgehen der entsprechenden Versicherungsabgaben. Zwei dieser Verfahren wurden mit rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung abgeschlossen, in einem Verfahren wurde Anklage erhoben und zwei dieser Verfahren befinden sich noch im Untersuchungsstadium. Angesichts der in Ziff. 1 dargelegten Dunkelziffer und der Schwierigkeit, organisierte Strukturen überhaupt als solche zu erkennen, ist davon auszugehen, dass der tatsächlich verursachte Schaden über den erfassten Werten liegt.

3. *Welche Nationalitäten beziehungsweise Herkunftsländer dominieren nach Kenntnis der Regierung bei Fällen des organisierten Sozialversicherungsbetrugs?*

Es liegen keine nach Nationalität oder Herkunft aufgeschlüsselten Daten vor.

4. *Welche Massnahmen bestehen heute, um zu verhindern, dass Personen mit lediglich fingiertem Wohnsitz oder kurzfristigem Aufenthalt in der Schweiz Leistungen der Sozialversicherungen erschleichen können?*

Seit dem Jahr 2016 besteht beim Kantonalen Untersuchungsamt in der Abteilung Wirtschaftsdelikte der spezialisierte Fachbereich «Sozialversicherungsbetrug», der vor allem Strafverfahren bei Renten- und Leistungsbetrug zulasten von Sozialversicherungen im ganzen Kanton durchführt. Die Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug erfordert laut dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft 2025 eine intensive Ermittlungsarbeit, eine hohe Spezialisierung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, da die Beweisführung bei Renten- und Leistungsbetrug durch den erforderlichen Negativbeweis äusserst zeitaufwändig und komplex ist.¹

5. *Erachtet die Regierung Gesetzesänderungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene als notwendig, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden über Kantonsgrenzen hinweg zu verbessern und die Bekämpfung komplexer organisierter Kriminalität wirksamer zu gestalten? Wenn ja, welche?*

Für eine noch nachhaltigere Bekämpfung der Problematik ist in erster Linie eine verstärkte Kooperation und Zusammenarbeit der involvierten Stellen im Sinn des «Administrative Approach» nötig. Die Regierung wird die Thematik im Sinn einer Auslegeordnung vertieft analysieren und allfällige Massnahmen ergreifen. Insbesondere wird geprüft, ob die Problematik auch in der derzeit pilotierten Vorgehensweise zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstärkt angegangen werden kann oder ob sich dafür separate Vorgehensweisen und Zusammenarbeitsformen aufdrängen. Ob gesetzliche Anpassungen nötig sind, wird ebenfalls aufgrund dieser Auslegeordnung geprüft.

¹ Der Geschäftsbericht ist abrufbar unter www.berichte.sg.ch/geschaeftsbericht-der-staatsanwaltschaft-st-gallen-2025/einblick/sta_kapo_forum.html.